

PROSCOTT
golftours

WHERE THE PRO COMES FIRST.



SHERATON ALGARVE
A LUXURY COLLECTION HOTEL

Albufeira

Portugal Golfreise mit PGA Pro Phillip A'Court

17. bis 24. November 2013
Portugal | Algarve | Sheraton Algarve
Hotel at Pine Cliffs Resort ★★★★★



Dedicated Poolpartner of the
PGA of Germany since 1999.





Portugal | Algarve

Sheraton Algarve Hotel at Pine Cliffs Resort ★★★★★

Die renommierte Hotelanlage besticht durch ihre einzigartige Lage oberhalb der Felsküste mit großartigem Panoramablick.

Portugal

Entfernung zum Flughafen Faro ca. 30 km



Hoteleigener Golfplatz

Pine Cliffs, 9 Loch
HCP-Begrenzung H 54/D 54

Golfplätze der Umgebung

Victoria 10 km
Millennium 11 km
Laguna 10 km
Pinhal 10 km

LAGE

Die Entfernung zum Flughafen Faro beträgt ca. 30 km. Das Sheraton Pine Cliffs befindet sich in der malerischen Landschaft der Algarve 10 km vom Ortszentrum Albufeira entfernt.

HOTEL

Sheraton Pine Cliffs ist zweifellos die richtige Wahl für diejenigen, die auf der Suche nach einem gewissen Lebensstil sind, den man nicht erklären sondern nur fühlen kann. Vielleicht ist dies auch einer der Gründe dafür, dass das Resort bei den World Travel Awards 2004, 2005 und 2006, als „Bestes Resort in Portugal“ und als „Bestes Golf Resort“ in 2007 ausgezeichnet wurde. Das Pine Cliffs ist Mitglied der Sheraton Luxury Collection und bürgt für besten Service. Genießen Sie die herrlichen Grünflächen, Gartenanlagen und das einzigartige Naturschauspiel dieser Küstenlandschaft.



**Preis garantiert bis:
01. September 2013**

danach gerne auf Anfrage!



CLUBSTOHIRE:

Wir empfehlen www.clubstohire.com! Mit unserem Rabattcode **CTH100FF** (einzugeben auf der dritten Seite der Buchung) erhalten unsere Kunden 10% Rabatt! Clubs to Hire bieten aktuelle Markenschläger zum super Preis an und Sie können sicherstellen, dass Sie Ihr Golfgepäck auch am Bestimmungsort erhalten.

Gerne beraten wir Sie. Rufen Sie uns an!

RESTAURANTS

Das Hauptrestaurant **Jardim Colonial** bietet täglich Themenbuffets. Das **Corda Café** ist ein idealer Ort für eine leichte Mahlzeit auf der Terrasse. Bestellen Sie den Caesar-Salat, das Piri Piri Hähnchen, den Corda-Hamburger oder Tagliatelle al Pesto. Das **Pescador** gilt als eines der besten Fischrestaurants an der Algarve und ist besonders für Fisch- und Meeresfrüchte-Liebhaber ein MUSS. Probieren Sie die Meeresfrüchteplatte, den Spinnenkrebs, dampfgegart oder nach Atlântico-Art. Genießen Sie Ihr Lieblingsgetränk bei Sonnenuntergang mit Blick auf die Klippen in der **Mirador Bar. Porto Alegre** - Eis und Crêpes; **Portulano Bar** - Lobby Bar; **Il Giardino** - Restaurant mit echter ital. Küche; **TABU Garden Lounge; Restaurante Piri Piri** „Steakhouse“;

GOLF

Lernen Sie den **GC Pine Cliffs**, diesen mitten in einem Pinienvald gelegenen 9-Loch-Golfplatz kennen, der Ihnen einen einzigartigen Ausblick von den Klippen bietet. Die Klippe ist das Hintergrundzenario für den wundervollen Strand Praia da Falésia.

Hotel

Restaurants, Snack- und Cocktailbar mit Pianomusik

Freizeit

4 Swimmingpools, Poolbar, Sonnenterrassen, beheiztes Hallenbad mit 17 m Bahn, Fitnessbereich, Jacuzzi, Sauna, Boutiquen, Kiosk, Beautysalon

Zimmer

Bad, Dusche, WC, Föhn, Bademantel, Sat-TV, Radio, Telefon, Klimaanlage, Safe, Minibar, Internetzugang (gegen Gebühr), Balkon oder Terrasse mit Land-, Garten- oder Meerblick



Scotty's Tipp

Traumhafter 9-Loch-Platz.
Top - Destination für alle Spielstärken!

17. bis 24. November 2013

Portugal Golfreise mit PGA Pro Phillip A'Court

im Sheraton Pine Cliffs Resort ★★★★★



Alle Beträge in Euro. Getränke, Trinkgelder sowie Ausflüge und kostenpflichtige Leistungen während der Reise sind nicht inklusive!

GESAMTLEISTUNGEN:

- Flug mit Air Berlin in der Economy Class von Düsseldorf nach Faro und retour inklusive sämtlicher Flughafen- und Sicherheitsgebühren (Änderung der Fluglinie vorbehalten!)
- 20 kg Freigepäck inkludiert
- 7 Tage Leihwagen à 2 Personen
- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer Resort View
- Frühstück
- 5 Greenfees auf Pine Cliffs
- Training mit PGA Professional Phillip A'Court nach Trainingsplan
- unbegrenzte Rangebälle pro Person pro Golftag
- sämtliche Buchungs- und Handlinggebühren
- Versicherungsschein

GOLFGEPÄCKBEFÖRDERUNG:

Die Air Berlin berechnet EUR 100,- für die Beförderung des Golfgepäcks. Diese Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten entfallen bei Besitzern der Air Berlin TOP Bonus Service Card.

Mindestteilnehmer: 7 Personen

ab 1.180,- €

Preis pro Person im Doppelzimmer

Golfreise gebucht? Auch an den Reiseschutz denken!



Meine Reiseversicherung

Unsere Leistungen im Proscott-Golfreise-Schutz

- 1 Stornokosten-Versicherung
- 3 Reisekranken-Versicherung
- 5 Reisegepäck-Versicherung
- 7 Golf-Schlägerbruch-Versicherung
- 2 Reiseabbruch-Versicherung
- 4 RundumSorglos-Service
- 6 Golf-Ausfall-Versicherung
- 8 Golf-Hole-in-One-Versicherung

Alle Prämien pro Einzelperson in €		Proscott-Golfreise-Schutz		
		Reisen bis 45 Tage		
Reisepreis in € bis		Reiserücktritts-Versicherung inkl. Abbruch-Schutz 1 + 2	Europa mit Selbstbeteiligung	Welt (ohne USA/Kanada) mit Selbstbeteiligung
1.000,-	1.000,-	34,-	59,-	76,-
1.200,-	1.200,-	41,-	69,-	82,-
1.400,-	1.400,-	46,-	79,-	89,-
1.600,-	1.600,-	51,-	89,-	101,-
1.800,-	1.800,-	57,-	99,-	111,-
2.000,-	2.000,-	65,-	109,-	119,-
2.200,-	2.200,-	71,-	116,-	126,-

Tarife für höhere Reisepreise auf Anfrage!
Selbstbeteiligung gemäß den Versicherungsbedingungen der ERV.
Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2012).
Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Der Reiseversicherer der ERGO

Gerne beraten wir Sie. Bitte rufen Sie uns an!



PROSCOTT Golftours GmbH & Co. KG
Sperberhorst 8 | 22459 Hamburg
Tel. +49 (0)40-55 20 10 0 | Fax. +49 (0)40-55 20 10 11
info@proscott.com | www.proscott.com



SHERATON ALGARVE
A LUXURY COLLECTION HOTEL
Albufeira

Portugal | Algarve

Sheraton Algarve Hotel at Pine Cliffs Resort ★★★★★



Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen der Proscott Golfours GmbH & Co.KG

TEIL 1 – 8

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die nachstehenden Reisebedingungen (AGB) bilden die Grundlage des Reisevertrages, der zwischen dem Reisenden als Anmelde- und PROSCOTT Golfours GmbH & Co. KG mit Sitz in 22459 Hamburg, Sperberhorst 8, nachstehend Proscott genannt – als Reiseveranstalter abgeschlossen wird. Proscott ist eingetragen unter HRA 90864 beim Amtsgericht Hamburg und wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Vicente Salamanca Aguilera. Sie sind in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Reiseverbandes für Reiseverträge 2010 entstanden.

Proscott ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. Handelt Proscott nicht als Reiseveranstalter, sondern als Leistungsträger für bestellte Einzelleistungen, so ist die Vermittlerrolle der Proscott GmbH gesondert und unmissverständlich darauf hinzuweisen. Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende, der für sich selbst und/oder Dritte handelt. Die insoweit begünstigten Dritten sind die Reisetteilnehmer, die nachfolgend auch als Reisende bezeichnet werden und berechtigt sind aus einem Vertrag zugunsten Dritter. In diesem Fall hat der buchende Reisende für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Reisevertrag insbesondere für die Zahlungsverpflichtung auch der von ihm mit angemeldeten Teilnehmer, die den Reisevertrag nicht unterschreiben, die Haftung für alle in dem Reisevertrag und auf Grundlage dieser Reisebedingungen zustande. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Proscott den Einbezug der Buchung elektronisch, stellt jedoch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

2.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Proscott für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt.

2.4 Für behinderte Reisetteilnehmer muss bei der Anmeldung die Art der Behinderung mitgeteilt werden. Proscott behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn im Einzelfall die Reisezeitlichkeit der Teilnehmer medizinisch nicht bestätigt ist.

2.5 Durch eine Vorausbuchung kommt kein Reisevertrag zustande. Vor der Buchung und Vorwerkungen für noch nicht katalogmäßig aus geschriebene Reisen werden in der Reihenfolge des Posteinganges bearbeitet und bei Platzverfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt. Sobald der Katalog für die kommende Saison bzw. die entsprechende Reiseausschreibung erschienen ist, 2.6 Reservierungen sind grundsätzlich nur aufgrund genehmigter Vorbuchung zwischen Veranstalter und dem Reisenden zulässig.

3. LEISTUNGSUMFANG UND REISEDOKUMENTE

3.1 Der Umfang der Reiseleistung „das sind in der Regel Reiseleistungen – Hin- und Rückbeförderung zum Zielort und vom Zielort, die Unterkunft und Verpflegung. Die Leistungen ergeben sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung für den im Reisezeitraum maßgeblichen Reiseakzept. Reiseerspektive sowie auf den hierauf Bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung. Es wird empfohlen, Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang und die Abwicklung der Leistungen betreffen, schriftlich zu vereinbaren.

3.2 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen unter der Voraussetzung, dass auch der Reiseveranstalter die notwendigen Unterlagen wieder erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, dem Golflehrer, wenn er der Vermittler ist, oder unmittelbar mit Proscott zur Klärung in Verbindung zu setzen.

4. ZAHLUNG

4.1 Nach Vertragsabschluss wird Proscott eine Anzahlung bis zur Höhe von 25 % des Reisepreises verlangen, sofern der Versicherungsschein dem Reisenden übergeben wurde. Der Restbetrag ist grundsätzlich frühestens 4 Wochen vor Reiseantritt abgesetzt werden kann und ergibt sich im Einzelfall aus der Reisebestätigung und/oder der Rechnung. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abgesetzt werden kann und dem Reisenden ein Versicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben wird.

4.2 Bei kurzfristigen Buchungen, das sind Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder der Veranstalter die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl ab sagen kann, ist der gesamte Reisepreis unverzüglich zur Zahlung mit Aushändigung des Versicherungsscheins gem. § 651k Abs. 3 BGB fällig.

4.3 Für zusätzlich abgeschlossene Reiseerücktrittsvericherungen oder sonstige Versicherungen sind die vereinbarten Prämien mit der Anzahlung vollständig zu leisten.

4.4 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird er auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist Proscott berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt Proscott die in Ziffer 10.2 geregelten Stornierungskosten. Ziffer 10.3 gilt unverändert.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

5.1 Im Einzelfall kann es notwendig werden, einzelne Reiseleistungen oder den Reisepreis auch nach Vertragsabschluss zu ändern.

5.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Proscott nicht vorhersehbar sind, sind nur gestattet, soweit diese Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und unter Beachtung auch der Interessen der Reisetteilnehmer zumutbar sind. Proscott unterrichtet den Reisetteilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderung und bietet mit einer Erklärungsfrist von 7 Werktagen alternativ eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt an, sofern die Änderungen erheblich sind und unzumutbar.

6. PREISÄNDERUNGEN

6.1 Die im Prospekt/Katalog genannten Preise sind für Proscott verbindlich. Proscott behält sich das Recht vor, Veröffentlichung des Prospektes wie nachfolgend möglich: Im

Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitszuschläge oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, aber auch dann, wenn die vom Reisenden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschale nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes/Katalogs möglich wird.

6.2 Die Preisänderungen werden wie folgt berechnet: Bei der Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten, kann Proscott den Reisepreis nach Maßgabe der nach folgenden Berechnung erhöhen.

a) Bei einer auf den Sitzplatz/Kabinenbett bezogenen Erhöhung kann Proscott vom Reisetteilnehmer/Anmelde den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen.
b) Soweit vom Beförderungsträger pro Beförderungsmittel eine Preiserhöhung gefordert wird, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der Reisende ist verpflichtet, die Erhöhungsbeträge im Einzelfall nach Proscott vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, auf den jeweiligen Reisepreis entfallenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so ist Proscott berechtigt, die tatsächlich hierdurch entstandenen Mehrkosten für die Reise vom Reisenden zu fordern.

6.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte eine Preiserhöhung erfolgen, wird der Reisende unverzüglich mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises davon in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall ist eine Preisänderung nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt, danach ist eine Preisänderung nicht mehr zulässig.

6.4 Sowohl bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises als auch bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten, oder, wenn bei einer zulässigen Preiserhöhung durch Proscott die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, soweit dies Proscott aus seinem Angebot ohne Mehrpreis möglich ist. Proscott behält sich das Recht vor, die Reise um die Kosten nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber Proscott geltend zu machen. Dies sollte aus Nachweisgründen schriftlich geschehen.

6.5 Eine Preiserhöhung ist auch zulässig, wenn die für die Reise erforderliche Preisanzahl nicht erreicht wird, die angemeldeten Personen aber auf der Durchführung der Reise bestehen. In diesem Fall ist Proscott berechtigt, den Preis den sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen, siehe Ziffer 8.1.

7. ZUSATZLEISTUNGEN

Proscott kann dem Reisenden zusätzliche Leistungen vermitteln. Diese Leistungen werden nicht von Proscott, sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht. Sie sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

8. VERMITTLUNG EINES MIETWAGENS

Die Reservierung des Mietwagens kann über Proscott erfolgen, das Vertragsverhältnis über den Mietwagen wird zwischen dem Leistungsträger und dem Reisenden bei der Buchung abgeschlossen. Proscott behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über

vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beinhalten ausschließlich auf deren Angaben Proscott gegenüber; sie stellen keine Zusicherung von Proscott gegenüber dem Reisetteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde. Proscott wird dem Reisenden auf Anfrage die jeweiligen AGB des Leistungsträgers verschaffen.

9. VERMITTLUNG EINES HOTELZIMMERS

Bei der Vermittlung eines Hotelzimmers haftet Proscott nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beinhalten ausschließlich auf deren Angaben Proscott gegenüber; sie stellen keine Zusicherung von Proscott gegenüber dem Reisetteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde, maßgeblich. Proscott wird dem Reisenden auf Anfrage die jeweiligen AGB des Leistungsträgers verschaffen.

10. GREENFEES UND STARTZEITEN-RESERVIERUNG

Im Rahmen der Serviceleistungen bietet Proscott die Reservierung ihrer Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können von Proscott nicht garantiert werden. Gelten die Startzeiten nicht mehr wie vom Reisenden gewünscht verfügbar sein, ist Proscott berechtigt, für den Reisenden andere Startzeiten zu reservieren, es sei denn, dass der Reisende dies ausdrücklich ausgeschlossen hat. Geringfügige Abweichungen von festgelegten Startzeiten begründen keinen Mangel. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der örtlichen Golfclubs/vereine, die bei der Buchung zu berücksichtigen sind. Ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden kann. Das Nichtbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverwehren führen. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (hierzu zählt auch wetterbedingt Ausfall) sind von einer Rück erstattung ausgeschlossen.

11. RÜCKTRITZ BEI NICHTERREICHEN DER MINDESTTEILNEHMERZAHL VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

11.1 Bis 22 Tage vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter die Reise absagen (Rücktritt), wenn die für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl, gleich ob vom Veranstalter vorgegeben oder behördlich festgelegt, nicht erreicht wird. Auf diese Mindestteilnehmerzahl ist im Prospekt, im Katalog oder in der konkreten Reiseausschreibung hinzuweisen. Sagt Proscott aus diesem Grund die Reise ab, sind bereits gezahlte Anzahlungen zurück zu zahlen.

11.2 Proscott kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Proscott nachhaltig stört, oder wenn sich einer der Reisenden in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

11.3 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzt, der Proscott bereits vor der Abreise die erforderlichen Pauschalen zur Weitergabe an die entsprechenden Reiseveranstalter übermitteln kann, kann der Reisevertrag ohne Setzung einer weiteren Frist gekündigt bzw. die Beförderung verweigert werden.

11.4 Soweit aus den o. g. Gründen ein Reisevertrag von Proscott gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, kann der Reisende im Hinblick auf die Reise- und Zahlungsbedingungen der PROSCOTT Golfours GmbH & Co. KG auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen der Reisekosten, anrechnen lassen. Ein Anspruch auf die Nutzung der Reiseleistungen ist nicht in Anspruch genommenen Leistungen entstehen. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Reisenden steht Proscott nicht ein.

TEIL 8 – 16

Insbesondere hat der Reisende die ihm oder der Reisetteilnehmer entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen.

8.5 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann Proscott den Vertrag gemäß § 651j BGB kündigen. Der Vertrag gilt als nach § 651j BGB durch Proscott gekündigt, wenn die Kontaktaufnahme zwischen den Vertragspartnern infolge dieser Ereignisse erheblich beeinträchtigt ist, aber jede der Parteien rechtlich die Möglichkeit der Abreise hatte. Es treten dann die Folgen aus § 651j BGB ein, der nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann Proscott den Vertrag als nach § 651j BGB durch Proscott gekündigt.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. ABRECHNUNG VON MEHRAUFWAND

9.1 Der Reisende hat nach Abschluss des Vertrages keinen Anspruch auf Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels, der Termine, des vereinbarten Ortes für den Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsmittel. Umbuchungen werden nicht durchgeführt, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert. Ist eine Umbuchung möglich, hat der Reisende die dadurch entstehenden Mehrkosten, die von den Leistungsträgern wegen der Umbuchung verlangt werden, gegen Nachweis der Mehrkosten zuzüglich eines Bearbeitungsgebühres zu zahlen.

9.2 Für Umbuchungen nach Ziffer 9.1 bis 22 Tage vor Reiseantritt beträgt das zusätzliche zu zahlende Bearbeitungsgehalt 75,- € Ab dem 21. Tag vor Reisebeginn können Umbuchungswünsche nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer 10 insbesondere unter 10.2 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Beanstandung durchgeführt werden.

9.3 Verlangt der Kunde vor Reisebeginn, dass an seiner Stelle ein Dritter die Reise antritt, wird für die Umschreibung auf einen anderen Teilnehmer, so können gesondert gebuchten Leistungen im Rahmen des Reisevertrages gewährt werden. Die Regelung in Ziffer 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.

10. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISENDEN UND STORNOGEBÜHREN

10.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angeordneten Leistungen erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Reisevertrages unter Einschluss des Zusatzpaketes im Zusammenhang mit zusätzlich und gesondert gebuchten Leistungen, soweit dieser Reisevertrag geworden sind. Er gilt nicht für gesondert vermittelte Fremdleistungen, die unabhängig von der Reiseveranstaltung sind. Soll der Rücktritt auch für vermittelte Fremdleistungen gelten, hat der Reisende dies gesondert gegenüber dem/den weiteren Leistungsträger(n) zu erklären. Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Reisende ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzugeben. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Die Frist für den Rücktritt ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei Proscott.

10.2 Proscott ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen, und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes hat Proscott berechtigt, die Rücktrittspauschale geltend zu machen, die wie folgt zu berechnen ist, und zwar bei Rücktritt:

- bis zum 31. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
- bis zum 21. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
- bis zum 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
- bis zum 02. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
- ab dem 01. Tag vor Abreise 95 % des Reisepreises

Tritt der Reisende die Reise nicht an und hat auch keinen Rücktritt erklärt, ist Proscott berechtigt, zu zahlen.
10.3 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, Proscott gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Proscott behält sich vor, anstelle der während der Reise im Einzelfall fest zu ermittelnden höheren Aufwendungen geltend zu machen und nachzuweisen. In diesem Fall ist Proscott verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und unter Berücksichtigung der weiteren Verwendung konkret zu belegen und zu beziffern.

11. BESONDERE PFLICHTEN UND RECHTE DES REISENDEN

11.1 Der Reisende hat Proscott unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht vor Reiseantritt vorliegt, dies gilt auch dann, wenn die Abhilfe vor Reiseantritt erfolgt.

11.2 Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von Proscott angegebene Reiseleistung vor Ort die Mängel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleistung nicht vorhanden, ist Proscott selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleistung bzw. von Proscott ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren. Die Reiseleistung ist befugt, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen. In jedem Fall sollte der Reisende Beweismittel sichern und Proscott vorlegen, um auch eine Verfolgung dieser Ansprüche gegen den Versucher zu ermöglichen.

11.3 Beabsichtigt der Reisende, den Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651c BGB zu kündigen, so hat er Proscott zuvor eine angemessene Frist zur Klärung und Abhilfe einzulegen. Dies gilt dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder die sofortige Kündigung aus einer besonderen Interessenlage des Reisenden gerechtfertigt ist.

12. HAFTUNG

12.1 Proscott haftet im Rahmen der Sorgfaltpflicht eines ordentlichen Reiseveranstalters für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Leistungen (und die Leistungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

12.2 Eine Haftung von Proscott für vertragliche Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen, soweit dies gemäß § 651h BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt ist.

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Proscott herbeigeführt wird.
b) soweit Proscott für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein aus dem Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.3 Die deliktische Haftung von Proscott für Sachschäden, die sich aus der Reise ergeben, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises des Reisenden beschränkt. Soweit dem Reisenden aufgrund zwingender internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender nationaler Vorschriften darüber hinausgehende Ansprüche zustehen sollten, bleiben diese von der Beschränkung unberührt.

12.4 Eine Haftung von Proscott ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder die Haftung ausgeschlossen ist.

12.5 Proscott haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von Proscott lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung, in Prospekt und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden.

12.6 Proscott haftet nicht für Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten. Offensichtliche Fehler sind beschränkt auf die Leistungserbringung im Reisevertrages. Proscott haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, aus denen Entschädigung für die Reise erbracht wird, die durch Proscott abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder durch die Reservierungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages ändern.

13. BESONDERE SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 Proscott wird die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, in denen die Reise angeboten wird, und die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Anträge und Kosten für die Beantragung von Visa, Pass und Auskunfts. Bei pflichtgemäß Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, so auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesem Fall gelten die Regelungen in Ziffern 8.1 und 9.2 entsprechend.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EUVO 2111/05) verpflichtet Proscott, die Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtgesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft fest, so ist Proscott verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen/durchführt bzw. durchführen werden. Sobald Proscott die Fluggesellschaft ermittelt hat, die Fluggesellschaft durch den Reisenden dem Kunden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat Proscott den Kunden über den Wechsel der Fluggesellschaft zu informieren und die Fluggesellschaft über die EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar.

13.4 Proscott empfiehlt dringend, eine Versicherung über Reiseerücktrittskosten abzuschließen, die auch die Reiseerücktrittskosten abdeckt, da eine solche Versicherung im Reisepreis nicht eingeschlossen ist.

14. ABTRETUNGSVERBOT

Die Abtretung von Ansprüchen eines Reisetteilnehmers an Dritte, die nicht Reisetteilnehmer oder Mitglieder einer Reiseveranstalter sind, bedarf der Zustimmung von Proscott. Diese darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Reisende zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Die Daten werden für den Zweck der Kontaktaufnahme aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 Proscott wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages im Rahmen der Reiseerbringung verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Reisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anfrage des Reisenden können diese Daten auch dem Kunden gespeichert sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Es gelten zunächst die Vertragsbestimmungen, die durch diese allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit wider der Vertrag noch diese allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Reisevertrag unter Einbeziehung der BGB-InfoV § 4 ff. sowie der EU Pauschal-Reiserechtlinie 90/314 EWG ihrer jeweils geltenden Fassung.

16.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Proscott und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Soweit im Rahmen des Reisevertrages Proscott im Ausland die Haftung von Proscott dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3 Der Reisende kann Proscott nur an deren Sitz verlangen.

16.4 Für Klagen von Proscott gegen Reisende als Privatpersonen ist der jeweilige Wohnsitz maßgeblich für die Zuständigkeit.

16.5 Für Klagen gegen Vertragspartner von Proscott, die nicht Verbraucher sind oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Proscott vereinbart.

16.6 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksamer Bestandteil des Reisevertrages.

VERANSTALTER:
Proscott Golfours GmbH & Co. KG,
Sperberhorst 8, 22459 Hamburg, Germany
Tel. +49 (0)40-55 20 10 0, Fax +49 (0)40-55 20 10 11



Reiseanmeldung per Fax +49 (0)40-55 20 10 11

Hiermit möchte ich folgende Reise buchen:

Portugal Golfreise mit PGA Pro Phillip A'Court vom 17. bis 24. November 2013 Sheraton Hotel at Pine Cliffs

Diese Reisebuchung gilt als verbindlich, gemäß Leistungsverzeichnis, für die folgende Proscott-Golfreise. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters PROSCOTT Golftours GmbH & Co. KG, Sperberhorst 8, 22459 Hamburg, Tel.: +49 (0)40-55 20 100. Bitte beachten Sie, dass bei Anmeldung nach dem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- € zzgl. eventuell anfallender Flug-, Hotelzuschläge erhoben wird. **Alle Angaben bitte sorgfältig in Druckbuchstaben laut gültigem Personalausweis oder Reisepass eintragen:**

1. Teilnehmer Handicap Golfclub

Titel Name Vorname

Straße, Haus-Nr. Plz., Ort

Telefon Telefax

Mobil-Nr. E-Mail-Adresse

2. Teilnehmer Handicap Golfclub

Titel Name Vorname

Straße, Haus-Nr. Plz., Ort

Telefon Telefax

Mobil-Nr. E-Mail-Adresse

Flug ab anderem Flughafen: Bezahlung: Überweisung Visa Mastercard
Kreditkartennutzungsgeb. 20,- EUR p. P.

Bitte beachten Sie, diese Ausschreibung gilt absolut vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Leistungsträger! Für die oben angeführten Personen buche ich folgende Leistungen gemäß Ausschreibung (RNr.:30740)

	Preise p. P.	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Unterbringung im Doppelzimmer Resort View	1.180,- EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuschlag Einzelzimmer	225,- EUR	<input type="checkbox"/>	
Zuschlag DZ Garden View	75,- EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuschlag DZ Meerblick	150,- EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuschlag Halbpension	215,- EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Golfgepäck p. P. bis max. 30KG	100,- EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sitzplatzreservierung: Diese sind gegen Aufpreis möglich. Preis zwischen 20,- bis 50,- EUR je nach Fluggesellschaft.			
1. Teiln.: <input type="checkbox"/> Fenster <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> Gang <input type="checkbox"/> XL-Sitzplatz <input type="checkbox"/> gewünschte Reihe:			
2. Teiln.: <input type="checkbox"/> Fenster <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> Gang <input type="checkbox"/> XL-Sitzplatz <input type="checkbox"/> gewünschte Reihe:			
Bei Air Berlin Flügen bitte die Air Berlin Top Bonus Service Card Nummer eintragen:			
Reiseversicherungspaket Proscott Golfreiseschutz	<input type="checkbox"/> nicht gewünscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reiseversicherungspaket RRV TOP Schutz	<input type="checkbox"/> nicht gewünscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum Unterschrift

Preis garantiert bis: 01. September 2013 danach gerne auf Anfrage!

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich, gemäß Leistungsverzeichnis, für die ausgewählte PRO-Reise. Die Reisebedingungen des Veranstalters Proscott Golftours gelten. Ihr Sicherungsschein wird mit der Rechnungsbestätigung ausgehändigt. Schicken oder faxen Sie bitte diese Anmeldung ausgefüllt an Proscott Golftours. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen. Die Reisebedingungen des Veranstalters Proscott Golftours habe ich zur Kenntnis genommen. Veranstalter: PROSCOTT Golftours GmbH & Co. KG, Sperberhorst 8, 22459 Hamburg, Tel. +49 (0)40-5520100, Fax. +49 (0)40-55201011, info@proscott.com, www.proscott.com Stand: April 2012

Irrtümer und Fehler vorbehalten.

Golfreise gebucht? Auch an den Reiseschutz denken!

Unsere Leistungen im Proscott-Golfreise-Schutz

Krank vor der Reise? Zweite Chance!

Die Stornokosten-Versicherung erstattet Ihnen die Storno- oder die Mehrkosten, wenn Sie z. B. wegen einer schweren Grippe nicht oder erst später reisen können. **[1]**

Die Reise abbrechen? Geld zurück!

Die Reiseabbruch-Versicherung ersetzt Ihnen zusätzliche Rückreisekosten bzw. den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Leistungen, wenn Sie Ihre Reise unerwartet abbrechen müssen. **[2]**

Krank vor Ort? Wir kommen dafür auf!

Die Reisekranken-Versicherung erstattet Ihnen die Behandlungskosten bzw. den Krankenrücktransport, falls Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden müssen. **[3]**

EC-Karte weg? Wir helfen!

Der RundumSorglos-Service unserer Notrufzentrale hilft Ihnen 24 Stunden täglich, wenn Sie z. B. Kredit- und EC-Karten sperren lassen oder Reisedokumente ersetzen müssen. **[4]**

Gepäck weg? Geld zurück!

Die Reisegepäck-Versicherung ersetzt Ihnen den Zeitwert Ihres Reisegepäcks, wenn es gestohlen oder geraubt bzw. beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt. **[5]**
Versicherungssumme: € 2.000 pro Person

Golfrunde nicht möglich? Einfach wiederholen!

Die Golf-Ausfall-Versicherung ersetzt die Kosten für Greenfees bzw. Kurse bis zu € 500,- bei Ausfällen aus versichertem Grund. **[6]**

Driver gebrochen? Für Ersatz wird gesorgt!

Die Golf-Schlägerbruch-Versicherung erstattet die Kosten für den Schläger bis zu € 500,- bei Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch. **[7]**

Hole-in-One? Lassen Sie sich feiern!

Die Golf-Hole-in-One-Versicherung ersetzt bei einem Hole-in-One während offizieller Turnierrunden die Kosten für Gästebewirtung bis zu € 500,-. **[8]**

Alle Prämien pro Einzelperson in €		Reiserücktritts-Versicherung [1] + [2]		Proscott-Golfreise-Schutz [1] - [8] Reisen bis 45 Tage	
		Welt		Europa	
		mit Selbstbeteiligung		mit Selbstbeteiligung	
Reisepreis in € bis	1.000,-	34,-	59,-	Welt (ohne USA / Kanada)*	76,-
	1.200,-	41,-	69,-		82,-
	1.400,-	46,-	79,-		89,-
	1.600,-	51,-	89,-		101,-
	1.800,-	57,-	99,-		111,-
	2.000,-	65,-	109,-		119,-
	2.200,-	71,-	116,-		126,-
	2.400,-	77,-	122,-		132,-
	2.600,-	84,-	129,-		139,-
	2.800,-	92,-	136,-		147,-
	3.000,-	101,-	143,-		158,-
	3.500,-	114,-	154,-		176,-
	4.000,-	129,-	174,-		209,-
	5.000,-	3,8%**	235,-		285,-

** vom Reisepreis

* Für Reisen in die USA und nach Kanada fällt ein Zuschlag pro Aufenthaltstag in Höhe von € 3,- an.

Abschlussfrist: Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung.** Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Selbstbeteiligung gemäß den Versicherungsbedingungen der ERV.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2012). Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.